

# STATUTEN

## des Heeressportvereines Raika Weitra

### 1) Name und Sitz des Vereines:

Der Verein nennt sich „Heeres-Sport-Verein Raika Weitra“ und ist als gemeinnützige Vereinigung errichtet.

Der Sitz ist in Weitra.

### 2) Zweck des Vereines:

Der Verein setzt sich zum Ziel, in Ausübung des Sportes, insbesondere des Heeressportes, seinen Mitgliedern die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu steigern.

Der Heeressportverein verfolgt das Ziel, den Gedanken der Landesverteidigung in der Bevölkerung auf dem Wege des Sportes zu vertiefen.

Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Ideelle Mittel: Abhaltung von Trainingsseminaren und Vorträgen die der Weiterbildung in Bereichen des Sportes dienen. Gemeinsames Training, Versammlungen und Herausgabe von Mitteilungen für Termine und Ergebnisse von sportlichen Veranstaltungen sowie Errichtung und Führung von Sportstätten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Materielle Mittel: Der Verein bezieht seine Mittel aus den Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Förderungen sowie aus Erträgen von Veranstaltungen die dem Vereinszweck dienen.

### 4) Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen.

Unterstützende Mitglieder sind jene, welche die Arbeit des Vereines durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Präsidium ernannt werden.

### 5) Erwerb der Mitgliedschaft:

a) Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die dem Personalstand des Bundesheeres angehört.

b) Weibliche und männliche Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundesheeres bzw. der Heeresverwaltung.

c) Soldaten der Reserve.

d) Alle Personen, welche gesetzliche Wehrpflicht (Präsenzdienst) im österreichischen Bundesheer geleistet haben.

e) Kinder und Jugendliche im Sinne der Nachwuchsförderung bis zum Wehrpflichtalter.

f) Ehegatten der unter a)-d) genannten.

g) Alle Personen, wenn deren Mitgliedschaft als im Interesse des Vereines gelegen erachtet wird.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sowie die Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet einstimmig das Präsidium.

Die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

#### 6) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, welcher schriftlich erfolgen muss. Durch Ausschluss des Mitgliedes mit einstimmigen Beschluss durch das Vereinspräsidium oder durch Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige des Mitgliedes kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen und muss dem Vereinspräsidium mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt die Mitteilung verspätet, so wird der Austritt erst zum nächsten Termin wirksam.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages bleibt davon unberührt.

#### 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Vereines zu benutzen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, das Vereinsabzeichen zu tragen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

Die Mitglieder des Vereines sind weiters verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.

Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

#### 8) Vereinsorgane:

Die Organe des Vereines sind:

Die Generalversammlung

Das Präsidium

Das Leitungsorgan

Die Rechnungsprüfer

Das Schiedsgericht

Der Sektionsleiter

#### 9) Die Generalversammlung:

Findet 4-jährlich oder außerordentlich über Antrag des Präsidiums oder der Rechnungsprüfer oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder statt. Dabei führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied.

Zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder zumindest 14 Tage vor dem Termin unter Anführung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge der ordentlichen Mitglieder zur Generalversammlung müssen zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden, und sie müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Präsidium schriftlich eingehen.

Über ihre Behandlung entscheidet die Generalversammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.

Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Anträge die während der Generalversammlung gestellt werden, können mittels  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Generalversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder. Die Generalversammlung beginnt ohne Wartezeit.

Wahlen und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahl einzelner Organe findet nur bei Amtsverzicht oder bei einem Gegenkandidaten statt.

Beschlüsse über Statutenänderungen, Amtsenthebung eines Vereinsorganes oder die Auflösung des Vereins erfordern eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### 10) Aufgaben der Generalversammlung:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer.
- Entlastung des Präsidiums.
- Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer.
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages.
- Beratung und Beschlussfassung über alle auf der Tagesordnung stehender Punkte und Fragen.
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die Auflösung des Vereines.

#### 11) Das Präsidium:

Dem Präsidium gehören an:

der Präsident und dessen Stellvertreter

der geschäftsführende Obmann und dessen Stellvertreter

der Kassier und dessen Stellvertreter

der Schriftführer und dessen Stellvertreter

der Sektionsleiter und dessen Stellvertreter

die Beiräte

Es ist zulässig, eine Haupt- und verschiedene Stellvertreterfunktionen in einer Person zu vereinen.

Die Präsidiumsmitglieder werden von der Generalversammlung bestellt, ihre Funktionsperiode beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine Präsidiumssitzung kann vom Präsidenten oder auf Antrag von 2 Präsidiumsmitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer einberufen werden.

Ist ein Präsidiumsmitglied verhindert seine Funktion auszuüben, so tritt für die Zeit der Verhinderung sein Stellvertreter in alle Rechte und Pflichten ein.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 5 von ihnen anwesend sind. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Rechnungsprüfer können zu den Sitzungen des Vereinspräsidiums mit beratener Stimme beigezogen werden.

#### 12) Die Rechnungsprüfer:

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder 2 Personen als Rechnungsprüfer.

Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

Funktionsdauer ist 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines,

ferner die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### 13) Das Schiedsgericht:

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird aus 5 Personen gebildet.

Jeder Streitteil macht innerhalb von 7 Tagen dem Präsidium 2 Ordentliche Mitglieder namhaft.

Diese wählen aus dem Kreis der weiteren Ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit zusätzlich einen Vorsitzenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

### 14) Sektionsleiter:

Sektionsleiter haben für die fachliche Betreuung der jeweiligen sportlichen Sparte zu sorgen.

Sie werden für Ihre Arbeit in den jeweiligen Sparten vom Vereinspräsidium über Antrag der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

### 15) Die Funktionen der Präsidiumsmitglieder:

Der Präsident:

ist der höchste Funktionär des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen.

Er sorgt für die Einhaltung der Statuten, führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Präsidiums den Vorsitz, sorgt für die

Durchführung der gefassten Beschlüsse.

Der Stv. Präsident:

Vertritt den Präsidenten

Der Schriftführer:

Ihm obliegt die Führung des Schriftverkehrs und der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vereinspräsidiums.

Der Stv. Schriftführer :

Vertritt den den Schriftführer.

Der Kassier:

Ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Der Stv. Kassier:

Vertritt den Kassier

### 16) Das Leitungsorgan:

Das Leitungsorgan besteht aus dem Präsidenten und dem Kassier.

Bei Verhinderung einer der beiden Funktionäre tritt für die Zeit der Verhinderung sein

Stellvertreter in alle Rechte und Pflichten ein. Alle schriftlichen Ausfertigungen,

Bekanntmachungen und Geschäftsfälle des Vereines sind, sofern sie rechtsverbindlicher Natur sind, vom Leitungsorgan gemeinsam zu erledigen und zu unterfertigen.

## 17) Vereinsauflösung:

Die Generalversammlung kann durch einen mit dreiviertel Mehrheit gefassten Beschluss die freiwillige Auflösung des Vereines beschließen.

In diesem Fall müssen zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein.

Ist das nicht der Fall, so ist innerhalb von 14 Tagen neuerlich eine Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Bei der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

Das, nach Abzug aller im Zuge der Auflösung des Vereines angefallenen Kosten, verbliebene Vereinsvermögen verfällt zu Gunsten einer, dem Vereinszweck entsprechenden Einrichtung. (gemeinnütziger Verwendungszweck)